

# Sozialwirtschaft Österreich

## AN-Forderung 2016

# Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

**Vorbemerkung:**

**Wir fordern eine deutliche Erhöhung der Realeinkommen unter Berücksichtigung der Inflationsrate.**

**Der private Sozialbereich hat gemessen an den österreichischen Durchschnittseinkommen einen großen Nachholbedarf!**

# Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

- der kollektivvertraglichen Mindestgehälter/-löhne
- der IST-Gehälter /-Löhne
- der Zulagen und Zuschläge
- der Lehrlingsentschädigungen
- des monatlichen Entgeltes für TMA
- der alten Gehaltsstrukturen und Zulagen
- Rundung: auf den nächsten höheren Eurobetrag
- Geltungsbeginn: 01.02.2016
- Laufzeit 12 Monate

# SWÖ § 4 wöchentliche Arbeitszeit

## Arbeitszeitverkürzung!

**Die 35-Stunden-Woche ist in 3 Jahren  
in regelmäßigen Reduzierungsschritten  
zu erreichen.**

# **SWÖ § 4 (5) Geteilter Dienst (nur mobiler Dienst)**

- **Max. eine Teilung nur mit BV**
- **Teilung, wenn Dienstunterbrechung länger als 30 Minuten dauert.**
- **Teilung, wenn tägl. AZ mehr als 6 Std.**
- **Mehrmalige Unterbrechung, nur die längere Unterbrechungsphase als geteilter Dienst, alle anderen bez. Pause**
- **Ein Arbeitsblock muss mindestens 2 Stunden umfassen**
- **Für Wegzeit (Einsatzorte – Wohnort) gebühren Fahrtkosten.**

# SWÖ § 5 Teilzeitbeschäftigung

**2) Teilzeitbeschäftigten, deren vereinbarte Wochenarbeitszeit überschritten wird, gebührt für jede weitere Arbeitsstunde pro Woche bis zum Ausmaß der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit ein Zuschlag zum Grundstundenlohn von 25 %**

**Absätze 3 u 4 streichen.**

# SWÖ § 13 Rufbereitschaft

**Für jede Stunde der Rufbereitschaft  
gebührt eine Abgeltung von € 5,00  
( Stand 2016).**

# SWÖ § 15 Dienstplan

## Änderungen zum **Dienstplan** und **Einspringen**.

**Bei einem Einspringen an einem dienstfreien Tag gebührt ein Zuschlag von 50%, an Nacht, Sonn- und Feiertag 100%. Zuschläge auf Grund der Lage der Arbeitszeit (Nacht, Sonntag, ...) stehen ebenso zu. Ersatzruhe bleibt davon unberührt.**

# SWÖ § 16 Urlaub

**Das Urlaubsausmaß erhöht sich:**

- **nach 5-jähriger Betriebszugehörigkeit auf ..... 32 Werktage,**
- **nach 10-jähriger Betriebszugehörigkeit auf ..... 34 Werktage,**
- **Nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit auf ..... 36 Werktage.**

# SWÖ § 26 (1) Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration

Die Sonderzahlungen berechnen sich aus dem im Auszahlungsmonat gebührenden Monatsentgelt inklusive Zulagen und Zuschlägen. Wurden Zulagen und **Zuschläge** in unterschiedlicher Höhe bezahlt, ist die Berechnungsgrundlage der Durchschnitt der in den letzten 3 Monaten bezahlten Zulagen und Zuschläge. Sachbezüge sind nicht einzurechnen.

# § 28 SWÖ

## Verwendungsgruppenschema:

- **Anpassung des GUKs Neu (wenn fertig) entsprechend den neuen Verantwortungen, Tätigkeiten und Ausbildungen.**

# SWÖ § 31 Zulagen u. Zuschläge

**§ 31 (1)... Die Höhe der SEG- Zulage beträgt für:**

- **Verwendungsgruppe 1-9 € 1,05 (Stand 2015) je Arbeitsstunde mit erschwerten Bedingungen**
- **... Im Falle überwiegend erschwerter Arbeitsbedingungen gebührt eine monatliche SEG Pauschale in den Verwendungsgruppen 1-9 von € 172,58 (Stand 2015)...**

# SWÖ § 31 Zulagen u. Zuschläge

## Streichung des letzten Absatzes in

- **§ 31 (2) „ Sonn- und Feiertagszuschläge: liegen die Voraussetzung für die Gewährung mehrerer Zuschläge vor, gebührt nur der...**
- **§ 31 (3) Für die Leitung einer Kindertagesbetreuungseinrichtung (§ 22) beträgt die Zulage € 52,79 (Stand 2015)/Gruppe für ein Vollzeitmonat.**

# SWÖ § 32 (2) Anrechnung von Vordienstzeiten für die Einstufung in die Gehaltstafel

**Nichtfacheinschlägige Vordienstzeiten** werden zu 50% angerechnet. Streichung der Obergrenze von max. 8 Jahren.

# SWÖ § 38 Altersteilzeit

## Rechtsanspruch auf TEILZEITVARIANTE DER ALTERSTEILZEIT

(1) Arbeitnehmerinnen haben unter der Voraussetzung, dass sie eine Altersteilzeitvereinbarung mit den in Abs. 2 dieses Punktes angeführten Regelungen beantragen, Anspruch auf Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung, wenn sie bei Beginn der beantragten Altersteilzeit zumindest 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb desselben Arbeitgebers beschäftigt waren und der schriftliche Antrag auf Abschluss einer Altersteilzeit-Vereinbarung zumindest 6 Monate vor dem Monatsersten, zu dem die Altersteilzeitvereinbarung beginnen soll, bei dem Arbeitgeber eingetroffen ist und die Voraussetzungen für den Bezug von Altersteilzeitgeld (derzeit in § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz) erfüllt sind.

# SWÖ § 38 Altersteilzeit

(2) Die Altersteilzeitvereinbarung muss eine kontinuierliche Altersteilzeit auf die Dauer von bis zu 5 Jahren vorsehen; die Altersteilzeitvereinbarung kann frühestens 5 Jahre vor dem Erreichen eines möglichen Pensionsantrittes der betreffenden Arbeitnehmerin beginnen.

(3) Für Altersteilzeitvereinbarungen entsprechend Abs.1 und Abs. 2 gilt für den vereinbarten Zeitraum Kündigungsschutz iS MSchG und VKG.

(4) Vereinbarungen über Altersteilzeiten können auch abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 getroffen werden, auf deren Abschluss hat eine Arbeitnehmerin jedoch keinen Anspruch.

# Sozialwirtschaft Österreich

## Arbeitsgruppen

# Arbeitsgruppen

- **Arbeitsgruppe: Verwendungsgruppen /Seniorität**
- **Arbeitsgruppe: Arbeitszeit (Dienstplan, Einspringen, geteilter Dienst, Verkürzung der täglichen Ruhezeit)**

**Ergebnisse bzw. Weiterarbeit sind Teil der Verhandlung!**

- **Kindererziehung und -betreuung / Jugendarbeit**

**Entwurf zur weiteren Diskussion!**

